Auszüge aus Doktordissertationen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

Erklärungen zwecks Errichtens eines Vereins als Erklärungen an die Oeffentlichkeit.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von **Walter Helbig,**
Referendar aus Lilienthal bei Bremen.

Gutachter: Prof. Dr. Müller-Erzbach.

Einleitung. Das Errichten eines Vereins zerfällt durchweg in zwei große Abschnitte: die Einigung der Mitglieder des neuen Verbandes und das Gewinnen eigener Rechtspersönlichkeit für denselben. Hinsichtlich des ersten Aktes ist die besondere Bedeutung der eigentlichen Gründungserklärungen, insonderheit der Beteiligungserklärungen, stets von größtem Interesse gewesen. Vor allem der durch die Gerichtspraxis ausgebildete Satz von der Unanfechtbarkeit der Beitrittserklärungen zur Gründung einer A.-G., G. m. b. H. und eingetr. Genossenschaft ließ alle alten Streitfragen aufs neue akut werden, ohne daß die Theorie jedoch dieser neuen Erscheinung auf rein konstruktivem Wege Herr werden konnte. Unsere Aufgabe wird darin bestehen, hier eine befriedigende Lösung und rechtspolitische Begründung zu geben, wobei zugleich die kaum näher beleuchtete Frage nach der Auslegung der Vereinssatzung in neuem Lichte erscheinen wird.

Hauptteil:

Die rechtspolitische Bedeutung der Gründungserklärungen als Erklärungen an die Oeffentlichkeit.

1. Abschnitt: Die Beitrittserklärungen.

A. Der Satz von der Unanfechtbarkeit der Beitrittserklärungen.

I. Die Praxis der Gerichte.

Die ältere Praxis stand zunächst einer besonderen Behandlung der Beitrittserklärungen, insbesondere der Aktienzeichnung ablehnend gegenüber. Erst dem Reichsoberhandelsgericht kommt das Verdienst zu, die Besonderheiten der Aktienzeichnung 2c. erkannt und diesen eine von den allgemeinen Vorschriften über den Einfluß von Willensmängeln auf die Wirksamkeit von Willenserklärungen abweichende Behandlung in konstanter Rechtsprechung gewidmet zu haben. Der leitende Gesichtspunkt

ist der Schutz der Gesellschaftsgläubiger, die sich auf die einmal stattgehabte Beitrittserklärung unbedingt verlassen.

Auch das Reichsgericht vertritt später den Standpunkt, daß die Aktienzeichnung ꝛc. grundsätzlich unanfechtbar sei. Zur Begründung beruft man sich teils auf die Unbedingtheit des Zeichnungsscheines, teils nennt man die Zeichnung eine unbedingt verpflichtende Erklärung zum Handelsregister. Die Sicherheit des Verkehrs und das Interesse der Gläubiger, ferner die „öffentliche" Abgabe der Beitrittserklärungen im Rechtsverkehr und ihre Bedeutung für die Entstehung eines neuen Rechtssubjektes erforderten die besondere Behandlung dieser Erklärungen zur Gründung einer A.-G. wie auch G. m. b. H. und eingetr. Genossenschaft. (Ueber die neueste Auffassung des Reichsgerichts siehe unter B.)

II. Die Stellungnahme der Wissenschaft.

Im Ergebnis fast einmütig finden sich hier desto mehr Abweichungen hinsichtlich dessen Begründung. Den ersten Begründungsversuch unternahm der Reichsoberhandelsgerichtsrat und spätere Senatspräsident Wiener. Er lehnt die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Einfluß von Willensmängeln auf die Aktienzeichnung ꝛc. als verkehrswidrig ab. Die Beitrittserklärung ist selbständige Verpflichtungserklärung, deren besondere Bedeutung darin liegt, daß sie der Allgemeinheit gegenüber abgegeben wird. Der Erklärende nehme eben bei gewissen Rechtsgeschäften die Gefahr auf sich, daß der Schein eines anderen Rechtsverhältnisses als in Wirklichkeit gewollt, hervorgerufen werde. Die Vertreter der Gesamtaktstheorie, insbesondere Gierke, erblicken wiederum das entscheidende Moment in der Natur der Beitrittserklärung als Konstitutivakt. Die neuere Literatur glaubt zunächst auch noch, aus dem Gesetz heraus eine Begründung des Reichsgerichtssatzes geben zu können. So beruft man sich z. B. auf die richterliche Eintragung der Vereinserrichtung als konstitutiven Staatsakt oder den die Auflösungsgründe der A.-G. regelnden § 292 HGB. Erst langsam ringt man sich zu der Erkenntnis durch, daß der genannte Satz eine der freiesten Fortbildungen des Rechts darstellt. Die ganze Betrachtung richtet sich jetzt auf die Beitrittserklärung als solche. Leist spricht von einer sog. „verantwortlichen" Erklärung und entzieht sie deshalb der Anfechtbarkeit, während Herb. Meyer dem Problem noch näher kommt, indem er in dieser Erklärung eine für die Allgemeinheit bestimmte öffentliche Erklärung erblickt, deren Unrichtigkeit derjenige nicht geltend machen kann, der sie selbst veranlaßt hat.

B Die Auffassung der Beteiligungserklärungen als Erklärungen an die Oeffentlichkeit.

I. Die heutige Lehre des Reichsgerichts.

Während das RG. anfänglich durch die verschiedenartigsten Gründe die Unanfechtbarkeit von Beitrittserklärungen zu stützen suchte, kommt es in seinen späteren Erkenntnissen dem eigentlichen Problem immer näher. Es erblickt zunächst das entscheidende Moment für die unbedingte Haftung des Erklärenden in der Natur der Beteiligungserklärung

als öffentlicher Erklärung gegenüber dem Registergericht. Diese Bedeutung der Erklärung für die Allgemeinheit wird in steigendem Maße hervorgehoben, wobei das höchste Gericht von einer sog. „doppelten Funktion" der Erklärung bezw. ihrer besonderen Verantwortlichkeit spricht. Sie ist dazu bestimmt, in einem unbestimmten und unbegrenzten Personenkreise Wirkungen zu äußern und ist in diesem Sinne „öffentlich" abgegeben. In einer der neuesten Entscheidungen hat man das Ziel voll erreicht. Die Beteiligungserklärung ist eine „Erklärung an die Oeffentlichkeit" und daher unanfechtbar.

II. Die rechtspolitische Begründung der neuen Lehre aus der Interessenlage und aus dem Gefahrtragungsgedanken.

Die Entstehung der juristischen Person ist einer der bemerkenswertesten Fälle der Verschmelzung der Einzelpersönlichkeiten im Rechtsleben. Es treten mehrere Personen mit gleichgerichteten Interessen zusammen, um dieses ihr gemeinsames Interesse durch den Zusammenschluß besser zur Geltung zu bringen. Diese Interessenlage des sog. „Gründervereins" führt im Augenblick der Eintragung zur rechtlichen Verschmelzung der Einzelnen, zur juristischen Person.

Der Gründungsvorgang ist nun aber auch bei verschiedenen Verbandsformen für die Interessen der nicht unmittelbar an der Gründung beteiligten Rechtspersönlichkeiten von Bedeutung; denn der Allgemeinheit wird durch die Errichtung des Vereins die Tatsache der Geburt eines neuen Rechtssubjektes mit bestimmten Grundlagen (Grundkapital ꝛc.) bekundet. Das kann nicht ohne Einfluß auf die Stellungnahme Dritter zu der neuen Persönlichkeit sein, die jetzt handelnd im Rechtsverkehr ihnen gegenübertritt.

Diese Interessenlage, bei der die Interessen der einzelnen Gründer den Interessen aller übrigen Rechtssubjekte, also der Allgemeinheit gegenüberstehen, ist für die Frage des Einflusses von Willensmängeln auf die Gründungserklärungen von Bedeutung. Das BGB. hat diese besondere Sachlage nicht als solche erkannt und daher auch nicht besonders geregelt. Allein die Erwägung, daß es die Aufgabe des Rechtes ist, die Sicherung schutzwürdiger menschlicher Interessen zu verbürgen und durch feste Regeln für typische Interessenkonflikte einen Ausgleich der kollidierenden Interessen zu schaffen, wobei dem wertvolleren Interesse der Vorrang eingeräumt wird, läßt uns erkennen, daß die allgemeinen Vorschriften des BGB. über die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen unzureichend sind. Während nämlich bei den Willenserklärungen, die sich an einen bestimmten Rechtsträger wenden, die kollidierenden Interessen durchgehends gleichwertig sein werden, stehen sich bei den Erklärungen an die Oeffentlichkeit das Interesse des Erklärenden und dasjenige des durch die Gründung einer A.-G. ꝛc. in Mitleidenschaft gezogenen Publikums gegenüber. Hier muß das sozial weniger bedeutsame Interesse des Einzelnen hinter dem wertvolleren Interesse der Allgemeinheit an Aufrechterhaltung der Gründungserklärung zurückstehen.

Noch ein anderer Gesichtspunkt muß zur rechtspolitischen Begründung der Unanfechtbarkeit der Gründungserklärungen mit heran-

gezogen werden, insonderheit für die Erklärung der unbedingten Haftung des Erklärenden beim Fehlen irgendeines Verschuldens auf seiner Seite. Der eine Beitrittserklärung Abgebende trägt nämlich die Gefahr für die Differenz zwischen Wille und Erklärung, weil er allein die Verhütung derartiger Unstimmigkeiten in der Hand hat. Aus diesen Gründen ergibt sich die grundsätzliche Unanfechtbarkeit der Gründungserklärungen. Die wenigen Ausnahmen ergeben sich nur auf Grund einer besonderen Interessenlage. Hier ist der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und der ideale Verein des BGB. zu nennen.

2. Abschnitt:

Die Satzung des Vereins und die besondere Auslegung derselben auf Grund ihrer Natur als Erklärung an die Oeffentlichkeit.

Innerhalb des ersten Aktes der Vereinserrichtung steht als zweites Erfordernis neben den Beteiligungserklärungen die Feststellung der Satzung. Sie hat den Zweck, die rechtliche Gestaltung des neuen Rechtssubjektes genauer zu kennzeichnen. Infolge dieser ihrer rechtspolitischen Bedeutung ist auch sie eine Erklärung an die Oeffentlichkeit. Die praktische Folge dieser Feststellung liegt aber weniger in der Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit als vielmehr auf dem Gebiete der Satzungsauslegung. An und für sich gelten auch hier die Bestimmungen der §§ 133, 157 BGB. Allein bei solchen Rechtsgeschäften, die dazu bestimmt sind, für weite Kreise das Rechtsverhältnis festzulegen, ist eine besondere Auslegung in der Hinsicht geboten, daß sie sich nur nach objektiven Grundsätzen auf die Erklärung als solche stützen kann, also der individuelle Wille des Erklärenden hinter dem typischen Sinn der Erklärung zurückzutreten hat. Dieses Allgemeininteresse an der typischen Auslegung trifft auch für die Frage der Satzungsauslegung in erhöhtem Maße zu, zumal der beteiligte Gesellschafter einen gewissen Einfluß darauf hat, daß der Gesellschaftsvertrag möglichst klar und eindeutig gefaßt wird, während ein Dritter, der mit der Gesellschaft in Rechtsbeziehung tritt, durchgehends keine Einwirkungsmöglichkeit besitzt. Doch ist die Rechtsprechung noch nicht ganz zu diesem Ergebnis gelangt.

Schluß.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen ist dahin zu formulieren:

Die Beteiligungserklärung einerseits und die Vereinssatzung andererseits sind Erklärungen an die Oeffentlichkeit. Das bedeutet für die erstere die grundsätzliche Unanfechtbarkeit derselben, für die letztere eine Auslegung aus sich selbst heraus ohne Rücksichtnahme auf die der Allgemeinheit nicht erkennbaren Gründungsverhandlungen. Denn in dem Interessenwiderstreit zwischen Allgemeinheit und Einzelnem hat das sozial weniger wichtige Interesse des die Gefahr der Unrichtigkeit bezw. Unklarheit seiner Erklärung beherrschenden und damit auch tragenden Einzelnen dem den Vorrang verdienenden Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung bezw. typischen Auslegung der Erklärung zu weichen.